

Die betriebliche Versorgung des öffentlichen Dienstes im Abänderungsverfahren

1. Das Amtsgericht H. - Familiengericht - hat die Ehe der Eheleute W. mit Urteil vom 30.06.1994 geschieden wobei der Versorgungsausgleich im Verbund durchgeführt wurde.

Nach der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich wurden gem. § 1587 b I BGB gesetzliche Rentenanwartschaften in Höhe von DM 321,35 vom Versicherungskonto des Ehemanns auf das Versicherungskonto der Ehefrau übertragen. Bei der Berechnung des zu übertragenden Betrags wurde berücksichtigt, **dass die Ehefrau Anwartschaften bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben hat**, deren Ehezeitanteil vom Familiengericht auf **die unverfallbare nicht-dynamische Versicherungsrente beschränkt** wurde. Das entsprechende umgerechnete dynamische Anrecht belief sich auf DM 55,71.

Die Differenz zwischen der unverfallbaren statischen Versicherungsrente und der dynamischen Versorgungsrente wurde gem. § 1587 f Nr. 4 BGB in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

2. Der Prozessbevollmächtigte des Ehemanns hat mit Schriftsatz vom 11.05.2004 eine Abänderung der Erstentscheidung gem. § 10 a VAHRG beantragt, weil nunmehr aufgrund der Änderung des Leistungsrechts der VBL **die bis zum 31.12.2001 entstandene Dynamik des betrieblichen Anrechts der Ehefrau unverfallbar geworden ist.**

Der Antrag auf eine Abänderung ist dem Grunde nach zulässig, da gem. § 10 a IV VAHRG die von einer Abänderung betroffenen Ehegatten antragsberechtigt sind.

3. Ein bisher nicht entschiedenes Problem ergibt sich nunmehr im Zusammenhang mit der Bewertung des betrieblichen Versorgungsanspruchs der Ehefrau im Abänderungsverfahren:

Nach dem früheren Leistungsrecht der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes waren die vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt abhängigen Versorgungsrenten nach Eintritt des Versicherungsfalls als volldynamisch zu bewerten. Eine zunächst verfallbare nahezeitliche einkommensabhängige Dynamik die bei der Erstentscheidung (wie auch im vorliegenden Fall) als verfallbar zu behandeln war, wurde im Abänderungsverfahren nach der mit dem Eintritt des Versicherungsfalls verbundenen Unverfallbarkeit dadurch berücksichtigt, **dass zwar die ehezeitliche Anwartschaft weiterhin unter Zugrundelegung des zum Ende der Ehezeit maßgebenden Einkommens ermittelt wurde, dass dann aber der sich ergebende Ehezeitanteil als volldynamisch zu bewerten war**, d.h. eine Umrechnung durch Barwertbildung entfiel.

4. Im vorliegenden Fall ergibt sich entsprechend der vom BGH bestätigten Bewertung des früheren Leistungsrechts (FamRZ 1985, 363, 367) durch die Umstellung auf das neue Leistungsrecht für die in Betracht kommenden Zeitalter folgende Situation:

Zeitraum I vom Ende der Ehezeit bis zum 31.12.2001

Im vorgenannten Zeitraum hat sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt von DM 3.100,32 (EUR 1.585,17) auf EUR 2.407,07 erhöht. Da diese nahezeitliche Erhöhung bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Abänderungsverfahren zu berücksichtigen ist (vgl. die zu berücksichtigende nahezeitliche Erhöhung der ruhegeldfähigen Bezüge einer beamtenrechtlichen Versorgung), ist eine betriebliche Versorgung des öffentlichen Dienstes im Zeitraum I als volldynamisch zu bewerten.

Zeitraum II vom 01.01.2002 bis zum Rentenbeginn

In diesem Zeitraum ist eine betriebliche Versorgung des öffentlichen Dienstes als statisch zu bewerten, weil sich das aus der Startgutschrift resultierende Anrecht bis zum Rentenbeginn nicht mehr ändert.

Zeitraum III ab Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn sind die Leistungen der betrieblichen Versorgung des öffentlichen Dienstes als volldynamisch zu bewerten (BGH, FamRZ 2004, 1.474).

Bei der Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs ist die teils statische, teils dynamische Bewertung eines Anrechts ohne Bedeutung, weil sich die schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. § 1587 g II BGB aus demjenigen Anrecht errechnet, das sich bei Beachtung der nahezeitlichen Wertveränderungen bei Durchführung des Ausgleichs ergibt. Der (nachgeholte) öffentlich-rechtliche Wertausgleich sieht ein solches Verfahren nicht vor:

Die im Abänderungsverfahren zu berücksichtigenden Anrechte sind vielmehr nach den Bemessungsgrundlagen zum Ende der Ehezeit zu ermitteln, es ist auf dieser Grundlage die erforderliche Totalrevision dadurch durchzuführen, dass volldynamische Anrechte ohne Umrechnung und nicht-volldynamische Anrechte in dynamische Anrechte umzurechnen sind. Es muss also im Rahmen der vorgenannten Fall-Konstellation das betriebliche Anrecht entsprechend den drei Phasen

- **volldynamische Phase**

- **statische Phase**

- **volldynamische Phase**

in ein gänzlich volldynamisches Anrecht umgerechnet werden, wobei die Bildung eines entsprechenden Barwerts zwar grundsätzlich möglich ist, eine solche Barwertbildung indessen an der Bestimmung des § 1 Abs. 3 BarWVO scheitert.

Wenn man die Bildung eines Gesamt-Barwerts ausschließt, ist offenbar nur die Umrechnung der Phase I von Bedeutung:

Wenn der der volldynamischen Phase I entsprechende statische Wert durch eine erhöhte Bewertung ermittelt ist, kann das gesamte, bis zum Rentenbeginn ermittelte Anrecht mit Hilfe der um 65 % erhöhten Tabellenwerte der Tabelle 1 BarWVO in ein dynamisches Anrecht umgerechnet werden, weil dann eine weitere Dynamik im Anwartschaftszeitraum nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die Frage ist somit:

Welcher umgerechnete statische Wert des zu berücksichtigenden Anrechts der Phase I entspricht dem tatsächlichen dynamischen Anrecht, so dass im Ergebnis ein insgesamt zu berücksichtigendes statisches Anrecht im gesamten Anwartschaftszeitraum in Ansatz kommt?

Für die Umrechnung des auf das Ende der Ehezeit bezogenen dynamischen Anrechts in Phase I in ein entsprechendes statisches Anrecht gibt es drei Möglichkeiten, deren Anwendung der Entscheidung des Familiengerichts zu überlassen sind. Bei allen drei Möglichkeiten ist allerdings die Berechnung unter Zugrundelegung des auf das Ende der Ehezeit bezogenen ehezeitlichen Anrechts durchzuführen. Dieses Anrecht beläuft sich nach der nicht zu beanstandenden Auskunft der VBL vom 09.08.2005 auf EUR 166,06 bzw. DM 324,79.

5. Die drei Möglichkeiten der zu berücksichtigenden Dynamik vom Ende der Ehezeit bis zum 31.01.2001 stellen sich wie folgt dar:

Möglichkeit 1

Bei der Möglichkeit 1 wird die nahezeitliche Dynamik dadurch erfasst, dass der auf das Ende der Ehezeit bezogene Betrag von DM 324,79 entsprechend den Anpassungen der Versorgungsrenten der VBL dynamisiert wird.

Danach ergibt sich ein bis zum 31.12.2001 dynamisiertes Anrecht in Höhe von:

$$\begin{aligned} & \text{DM } 324,79 \times 1,053 = \text{DM } 342,-- \times 1,029 = \text{DM } 351,92 \times 1,019 = \text{DM } 358,61 \\ & \times 1,032 = \text{DM } 370,09 \times 1,013 = \text{DM } 374,90 \times 1,015 = \text{DM } 380,52 \times 1,029 = \\ & \text{DM } 391,56. \end{aligned}$$

Dem insgesamt als statisch zu bewertenden ehezeitlichen Anrecht in Höhe von DM 391,56 entspricht ein dynamisches Anrecht in Höhe von:

$$\begin{aligned} & \text{EUR } 391,56 \times 12 \times 4,2 \times 1,65 = \text{DM } 32.562,13 : \text{DM } 7.773,309 = 4,1890 \text{ EP} \times \\ & \text{DM } 39,58 = \text{DM } 165,80. \end{aligned}$$

Möglichkeit 2

Unter Zugrundelegung der Möglichkeit 2 wird die Dynamisierung bis zum 31.12.2001 dadurch berücksichtigt, dass der auf das Ende der Ehezeit bezogene Betrag von DM 324,79 mit dem Verhältniswert des aktuellen Rentenwerts im 2. Halbjahr 2001 zum aktuellen Rentenwert zum Ende der Ehezeit vervielfältigt wird. Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} & \text{Aktueller Rentenwert zum} \\ & \text{Ende der Ehezeit} \qquad \qquad \qquad : \quad \text{DM } 39,58 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} & \text{Aktueller Rentenwert 2001,} \\ & \text{2. Halbjahr} \qquad \qquad \qquad : \quad \text{DM } 49,51 \end{aligned}$$

Verhältnswert : 1,2509 %

Zu bewertendes Anrecht
zum Ende der Ehezeit : DM 324,79

Zu bewertendes Anrecht unter
Berücksichtigung der Dynamik
bis zum 31.12.2001 : DM 406,28

Der bei einem Abänderungsverfahren zu berücksichtigende Wert beläuft sich bei Anwendung der Tabelle 1 BarWVO auf:

$DM\ 406,28 \times 12 \times 4,2 \times 1,65 = DM\ 33.786,24 : DM\ 7.773,309 = 4,3464\ EP \times DM\ 39,58 = DM\ 172,03.$

Möglichkeit 3

Entsprechend einer dritten Möglichkeit wird das auf das Ende der Ehezeit bezogene Anrecht dadurch in ein auf den 31.12.2003 bezogenes Anrecht umgerechnet, dass eine Multiplikation mit dem Verhältnis des gesamtversorgungsfähigen Einkommens zum Ende der Ehezeit zum gesamtversorgungsfähigen Einkommen zum 31.12.2001 erfolgt. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Anrecht zum Ende der Ehezeit : DM 324,79

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
zum Ende der Ehezeit : DM 1.587,17

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
zum 31.12.2001 : DM 2.407,07

Dynamisiertes Entgelt zum

$$31.12.2001 \quad : \quad \frac{DM\ 2.407,07}{DM\ 1.587,17} \times 324,79$$

$$: \quad DM\ 492,57$$

Das dem Ehezeitanteil von DM 492,57 entsprechende dynamisierte Anrecht beträgt:

$$DM\ 492,57 \times 12 \times 4,2 \times 1,65 = DM\ 40.962,12 : DM\ 7.773,309 = 5,2696\ EP \times DM\ 39,58 = DM\ 208,57.$$

Bei dieser letzten Berechnungs-Methode muss möglicherweise ein in der Phase I absolvierter beruflicher Aufstieg berücksichtigt werden.

Karlsruhe, Oktober 2005

Rainer Glockner